



Sind Sie Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter in Egg?

Was ist ein Wochenaufenthalt?

Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?

WochenaufenthalterInnen haben ihren Wohnsitz grundsätzlich ausserhalb der Gemeinde Egg. Aufgrund ihrer Arbeitssituation oder wegen einer Ausbildung sind sie aber gezwungen, in der Gemeinde Egg einen zweiten Aufenthaltsort zu wählen.

WochenaufenthalterInnen wohnen nur an ihren Arbeits- oder Studientagen in Egg: an arbeitsfreien Tagen müssen sie an ihren bisherigen Wohnsitz zurückkehren. Wochenaufenthalte sind grundsätzlich nur vorübergehende Lösungen.

Aufgaben der Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle hat die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt wird. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts. Wichtig ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Die rein persönlichen Motive oder Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für eine Bewilligung.

Ein Wochenaufenthalt kostet eine jährliche Gebühr von 100 Franken. Normalerweise wird der Wochenaufenthalt in der Gemeinde Egg für 2 Jahre bewilligt.

Auskunftspflicht der Meldepflichtigen

WochenaufenthalterInnen sind nach § 3, 4 und 5 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Sämtliche Informationen zum Meldewesen finden Sie auch auf www.egg.ch

Für Fragen zum Wochenaufenthalt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.